

Lesefassung

Satzung

über die Straßenreinigung der Stadt Aken (Elbe)

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8,11 und 45 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 321) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Aken (Elbe) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke sind verpflichtet, die Reinigungspflicht einzuhalten. Diese umfasst die Reinigung der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Schnee und Eis auch in den Gossen und Rinnsteinen. Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke haben diese Pflicht für ihre bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung und zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Gehwegen, in den Gossen und Rinnsteinen gleichgestellt.
Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Lesefassung

§ 3

Durchführung der Reinigungspflicht

- (1) Die nach § 2 zur Reinigung Verpflichteten haben die Gehwege, Gossen, Rinnsteine, Parkbuchten und Grünflächen einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o. ä. Das Zukehren zum Nachbarn oder in den öffentlichen Raum ist verboten. Die Verpflichteten haben für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, landwirtschaftliche Nutzung, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat diese ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 5 zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5

Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so gangbar zu halten, dass die Fußgänger weder besonders gefährdet noch mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert werden. An Werktagen von 07.00 Uhr – 21.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr – 21.00 Uhr sind die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Sollte trotz der Schneeräumung während dieser Zeit Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, sind die Gehwege zu bestreuen.

Lesefassung

- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg an der Fahrbahn- oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger und mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, das heißt, wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m für die Fußgänger frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und die Kanalisationsschächte freizuschaufeln. Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß für alle Gehwege, auch wenn sie nicht durch Bordsteine abgegrenzt sind.
- (3) Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn, freizuhalten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis vom Grundstück den Nachbargrundstücken zuzukehren oder im öffentlichen Raum abzulagern. Im Bedarfsfall erfolgen diese Ablagerungen auf der Festwiese (Dumbartswiese).

§ 6

Herbstlaubentsorgung

- (1) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern an Straßen mit überdurchschnittlichem Laubanfall, sogenannte „Laubstraßen“, ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres Papierlaubsäcke kostenlos zur Verfügung. Die Papierlaubsäcke dürfen nur an Grundstückseigentümer sogenannter „Laubstraßen“ ausgegeben werden. Eine Laubstraße ist eine Straße, in der überdurchschnittlich viel Laub anfällt. Die Festlegung hierzu wird von der Stadtverwaltung, Fachbereich „Grünflächen“, vorgenommen. Die Anlage 1 zu dieser Satzung enthält die Übersicht der Straßen, die als Laubstraßen den Anwohner berechtigen, unentgeltliche Papierlaubsäcke von der Stadt zu erhalten. Die Übersicht der „Laubstraßen“ wird in der Zentrale der Stadt Aken (Elbe), Markt 11, geführt. Anwohner dieser Straßen sind berechtigt, maximal 10 Papierlaubsäcke pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu bekommen. Es muss eine Ausweisung der Anwohner erfolgen, über die die Zentrale die Berechtigung nachvollziehen kann. Die Zentrale führt eine Dokumentation über die Ausgabe der Papierlaubsäcke.
- (2) Das Laub der Straßenbäume darf in diese Säcke verbracht und entsprechend dem Tourenplan der Grünen Tonne zur Abholung bereitgestellt werden. Behinderungen des Fußgängerverkehrs sind zu vermeiden. Die Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden sein.

Lesefassung

- (3) Gartenabfälle und Laub von privaten Grundstücken dürfen nicht in die städtischen Laubsäcke eingebracht werden. Bei unsachgemäßer Befüllung oder Bereitstellung erfolgt keine Abholung.
- (4) Die Laubsäcke sind aus unbehandeltem Papier und für Bioabfälle vorgesehen. Sie können sich bei Regen oder durch feuchte Inhalte auflösen. Daher sollen die Säcke nur am Abholtag bereitgestellt werden.
- (5) Die Ausgabe der Laubsäcke erfolgt im Rathaus der Stadt Aken (Elbe), Markt 11. Ein Rechtsanspruch auf die Ausgabe besteht nicht. Grundstückseigentümer können schriftlich eine bevollmächtigte Person zur Abholung der Säcke benennen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 die Gehwege, Gossen Rinnsteine, Parkbuchten und Grünflächen nicht einmal wöchentlich reinigt,
 2. § 3 Absatz 3 Satz 1 besondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen oder durch Bauarbeiten, landwirtschaftliche Nutzung, Unfälle oder Tiere nicht unverzüglich reinigt,
 3. § 3 Absatz 3 Satz 2 besondere Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. § 3 Absatz 4 Satz 1 bei den Reinigungsarbeiten nicht durch ausreichende Befeuchtung oder andere geeignete Weise, der Staubentwicklung vorbeugt,
 5. § 3 Absatz 4 Satz 2 bei Frost mit Wasser besprengt,
 6. § 4 Absatz 1 eine Straße, einen Weg oder Platz über das übliche Maß verunreinigt und diese Verunreinigung nicht ohne Aufforderung oder ohne schuldhafte Verzögerung beseitigt,
 7. § 5 Absatz 1 bei Schneefall und Glätte den Gehweg nicht so gangbar hält, dass Fußgänger gefährdet oder unvermeidbar behindert werden,
 8. § 5 Absatz 2 die erforderliche Gehwegbreite nicht freiräumt,
 9. § 5 Absatz 2 Kanalisationsschächte oder Hydranten zuschüttet oder bei einsetzendem Tauwetter nicht freischaufelt,
 10. § 5 Absatz 4 Schnee und Eis vom Grundstück dem Nachbargrundstück zukehrt oder im öffentlichen Raum ablagert,
 11. § 6 Absatz 3 Gartenabfälle oder Laub von privaten Grundstücken in städtische Laubsäcke einbringt.

Lesefassung

- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten